

SITZUNG VOM 13. SEPTEMBER 2018

Anwesend : H. H. SCHUMACHER K., Bürgermeister;

WIESEMES E., 1. Schöffe;
WIESEMES St., 2. Schöffe;
THOME M., 3. Schöffe;
Frau HEINEN-CURNEL N., 4. Schöffin;

MARQUET K.H., Frau BASTIN-VEITHEN M.,
~~Frau JODOCY E., STOFFELS E., MERTES N.,~~
ORTMANNS P., PAUELS F.J.,
Frau SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN St.,
MÜLLER B., JENNIGES L. und HENNES M., Mitglieder;

LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend : Frau JODOCY E., Herr STOFFELS E.,
Herr MERTES N., entschuldigt, Mitglieder.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 08. August 2018

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 08. August 2018 wird EINSTIMMIG genehmigt.

KULTUS

Rechnungsablage 2017 der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus WALLERODE : Gutachten

DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme dieses Beschlusses und der beiliegenden
Unterlagen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG, den Beschluss der
Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 11. April 2018 in oben genannter
Angelegenheit günstig zu begutachten.

IMMOBILIEN

Prinzipieller Beschluss

*Aufgrund von Artikel L1122-19 1° des Kodex der Lokalen Demokratie und der
Dezentralisierung verlässt Ratsmitglied MÜLLER den Ratssaal und nimmt nicht an der
Beratung des nachstehenden Tagesordnungspunktes teil.*

Verkauf zweier Wegeabspässe längs des Gemeindeweges „Zum Dorfbrunnen“ in HEPSCHIED an die Erbgemeinschaft KAULMANN-TEUTEN

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages der Erbgemeinschaft
KAULMANN-TEUTEN auf Ankauf zweier Wegeabspässe längs des Gemeindeweges
„Zum Dorfbrunnen“ in HEPSCHIED;

In Erwägung dessen, dass die beiden Wegeabspässe auf dem
beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers J.-F. LEMPEREZ vom 10. Juli 2018 in
blauer und oranger Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für
diese Geländeteilstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 318 m² hat;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezent-
ralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell der Erbgemeinschaft KAULMANN-TEUTEN die beiden Wegeabspaltungen längs des Gemeindegeweges „Zum Dorfbrunnen“ in HEPSCHEID mit einem Gesamtflächeninhalt von 318 m² zum Preise in Höhe von 3,50 €/m² zu verkaufen.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Anlegen eines Fuß- und Radverbindungsweges in BORN : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass mittels Ministerialerlass vom 01. Dezember 2017, der Gemeinde AMEL ein Zuschuss in Höhe von 75 % zur Finanzierung der Arbeiten im Hinblick auf das Anlegen eines Fuß- und Radverbindungsweges in BORN mit einem Höchstbetrag von 100.000,00 € zugesagt worden ist;

In Erwägung seines Beschlusses vom 01. Februar 2018, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes für das vorgenannte Projekt zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 24. April 2018 das Studienbüro LACASSE-MONFORT aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes für das Anlegen eines Fuß- und Radverbindungsweges in BORN;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 112.929,90 €, MwSt. einbegriffen, für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen St. WIESEMES, zuständig für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 unter Artikel 42102/735/60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :
Anlegen eines Fuß- und Radverbindungsweges in BORN.
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 112.929,90 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.

- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42102/735/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Festlegung der Funktionszuschüsse 2018 an die Bibliotheken - Tätigkeiten 2017

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. November 2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an Vereine und Organisationen;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. September 2009 über die Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse zur Befreiung der Hinterlegungspflicht;

Auf Grund der Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 2008 und 28. Oktober 2009, laut welchem diese Beschlüsse zu keinen Bemerkungen Anlass geben;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04. Juli 2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15. Januar 2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekretes erhalten werden;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2018 um insgesamt 17,49 % erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2018 in Bezug auf die Tätigkeiten 2017;

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis L3331-9 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Erläuterungen des zuständigen Schöffen

St. WIESEMES;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Folgende Funktionszuschüsse 2018 - Tätigkeiten 2017 an die öffentlichen Bibliotheken zu gewähren :

- 1) öffentliche Pfarrbibliothek Amel : 3.671,56 €
- 2) öffentliche Pfarrbibliothek Born : 1.615,49 €
- 3) öffentliche Pfarrbibliothek Deidenberg : 1.762,35 €
- 4) öffentliche Pfarrbibliothek Iveldingen : 1.762,35 €
- 5) öffentliche Pfarrbibliothek Heppenbach : 3.084,11 €
- 6) öffentliche Pfarrbibliothek Schoppen : 1.762,35 €
- 7) öffentliche Pfarrbibliothek Möderscheid : 1.762,35 €
- 8) öffentliche Pfarrbibliothek Meyerode : 1.762,35 €

Festlegung der Funktionszuschüsse 2018 an die Amateurkunstvereinigungen - Tätigkeiten 2017

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. November 2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an Vereine und Organisationen;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. September 2009 über die Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse zur Befreiung der Hinterlegungspflicht;

Auf Grund der Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 2008 und 28. Oktober 2009, laut welchem diese Beschlüsse zu keinen Bemerkungen Anlass geben;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04. Juli 2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15. Januar 2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekretes erhalten werden;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2018 um insgesamt 17,49 % erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2018 in Bezug auf die Tätigkeiten 2017;

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis L3331-9 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Erläuterungen des zuständigen Schöffen
St. WIESEMES;

In Anbetracht, dass Ratsmitglied HENNES eine Überarbeitung der in 2008 durch den Rat festgelegten Kriterien vorschlägt, da es eine Ungleichbehandlung zwischen den Vereinen gibt;

In Anbetracht, dass der Vorsitzende vorschlägt, diese Thematik in der zuständigen Kommission in der neuen Legislaturperiode zu besprechen;

In Anbetracht, dass Schöffe St. WIESEMES mitteilt, dass es bislang keinerlei Beschwerden von Vereinsseite gegeben hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit 11 JA-Stimmen (Mitglieder der Fraktionen „GI-Amel“ und „BI“) und 3 ENTHALTUNGEN (Mitglieder der Fraktion „GZ-Mach mit!“):

Folgende Funktionszuschüsse 2018 - Tätigkeiten 2017 an die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen zu gewähren :

1) Musikvereine

Kgl. Musikverein „Hof von Amel“ : 1.732,98 €

Kgl. Musikverein „Harmonie“ Born : 1.462,75 €

Kgl. Musikverein „Einigkeit“ Montenaus : 1.586,12 €

Kgl. Musikverein „Laetitia“ Heppenbach : 1.762,35 €

Musikverein „Waldesklänge“ Herresbach : 1.462,75 €

Kgl. Musikverein „Heimatsklänge“ Schoppen-Möderscheid : 1.521,50 €

Kgl. Musikverein Meyerode : 1.527,37 €

2) Chöre

Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Amel : 1.351,14 €
Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Born : 1.498,00 €
Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Heppenbach : 1.374,63 €
Kgl. Gesangverein St. Cäcilia Herresbach : 939,92 €
Kirchenchor St. Cäcilia Meyerode : 1.080,91 €

3) Tanzgruppe

Folkloretanzgruppe Amel : 581,58 €

4) Theatergruppen

Theaterverein Montenau : 1.110,28 €
Theaterverein „Einigkeit“ Medell : 904,67 €
Theatergruppe Born : 934,05 €

5) Folklorevereinigungen

KG „Degdeberjer Tünnesse“ : 1.926,84 €
KG „Eifeljecken 8 x 11“ Heppenbach : 411,22 €
Werbe- und Kulturausschuss Amel-Eibertingen-Valender : 352,47 €

Festlegung der Funktionszuschüsse 2018 an die sportlichen Vereine und Organisationen - Tätigkeiten 2017

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Dezember 2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an die sportlichen Vereine und Organisationen;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Dezember 2009 über die Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. Dezember 2008 in der Angelegenheit „Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an die sportlichen Vereine und Organisationen“;

Auf Grund der Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2009 und 01. Februar 2010, laut welchem diese Beschlüsse zu keinen Bemerkungen Anlass geben;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. September 2009 über die Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse zur Befreiung der Hinterlegungspflicht;

Auf Grund des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. Oktober 2009, laut welchem dieser Beschluss Wirkung haben kann;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04. Juli 2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15. Januar 2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekretes erhalten werden;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2018 um insgesamt 17,49 % erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die Sportvereine eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2018 in Bezug auf die Tätigkeiten 2017;

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

In Erwägung, dass die im Gemeinderatsbeschluss vom 30. Dezember 2008 festgelegte maximale Zuschusssumme eines Vereins auf 3.000 € der Entwicklungsrate anzupassen ist, dies in Übereinstimmung mit dem jährlich angewandten Satz;

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis L3331-9 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Erläuterungen des zuständigen Schöffen

St. WIESEMES;

In Anbetracht, dass Ratsmitglied HENNES eine Überarbeitung der in 2008 durch den Rat festgelegten Kriterien vorschlägt, da es eine Ungleichbehandlung zwischen den Vereinen gibt;

In Anbetracht, dass der Vorsitzende vorschlägt, diese Thematik in der zuständigen Kommission in der neuen Legislaturperiode zu besprechen;

In Anbetracht, dass Schöffe St. WIESEMES mitteilt, dass es bislang keinerlei Beschwerden von Vereinsseite gegeben hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit 11 JA-Stimmen (Mitglieder der Fraktionen „GI-Amel“ und „BI“) und 3 ENTHALTUNGEN (Mitglieder der Fraktion „GZ-Mach mit!“):

Folgende Funktionszuschüsse 2018 - Tätigkeiten 2017 an die sportlichen Vereine und Organisationen zu gewähren:

1) Turnvereine

Kgl. Turn- und Sportgemeinschaft 1910 AMEL : 3.021,84 €
TSV HEPPENBACH : 2.949,00 €

2) Wanderclubs

Wanderclub AMEL : 345,42 €
Charly's Wanderclub MONTENAU : 383,02 €

3) Fußballclubs

KFC Grün-Weiß AMEL : 3.505,90 €
FC MEDELL : 293,73 €

4) Schützenvereine

Schützenverein St. Hubertus AMEL : 469,96 €
Kgl. St. Leonardus Schützengilde BORN : 434,71 €
Kgl. Bürgerschützengilde MONTENAU : 728,44 €
St. Aegidius Schützengesellschaft HEPPENBACH : 1.080,91 €
Kgl. St. Martinus Schützenverein MEYERODE : 704,94 €
Kgl. Schützenverein St. Hubertus MEDELL : 935,22 €

5) Natursportvereinigung

NSV AMEL : 928,17 €

6) Behindertensportclub

BSC Elipso : 2.479,04 €

7) Reitverein

Epona : 2.761,02 €

8) Hapkido

Shinson Hapkido Dojang AMEL und Umgebung : 1.368,76 €

9) Kegelsportverein

Eifeler Holzknacker : 293,73 €

Festlegung der Funktionszuschüsse 2018 an die Verkehrsvereine - Tätigkeiten 2017

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. April 2017 über die Festlegung der Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an die Verkehrsvereine der Gemeinde AMEL;

Auf Grund des Schreibens der zuständigen Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09. Juni 2017, laut welchem dieser Beschluss Wirkung haben kann;

Auf Grund des Programmdekrets 2017 vom 20. Februar 2017, insbesondere Artikel 46, dass die Übertragung der Basisbezuschussung der Verkehrsvereine und ähnlicher Vereinigungen festlegt;

Nach Überprüfung der durch die Verkehrsvereine eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2018 in Bezug auf die Tätigkeiten 2017;

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis L3331-9 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Erläuterungen des zuständigen Schöffen

St. WIESEMES;

In Anbetracht, dass Ratsmitglied HENNES eine Überarbeitung der in 2008 durch den Rat festgelegten Kriterien vorschlägt, da es eine Ungleichbehandlung zwischen den Vereinen gibt;

In Anbetracht, dass der Vorsitzende vorschlägt, diese Thematik in der zuständigen Kommission in der neuen Legislaturperiode zu besprechen;

In Anbetracht, dass Schöffe St. WIESEMES mitteilt, dass es bislang keinerlei Beschwerden von Vereinsseite gegeben hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit 11 JA-Stimmen (Mitglieder der Fraktionen „GI-Amel“ und „BI“) und 3 ENTHALTUNGEN (Mitglieder der Fraktion „GZ-Mach mit!“):

Folgende Funktionszuschüsse 2018 - Tätigkeiten 2017 an die Verkehrsvereine zu gewähren :

- 1) Werbe- und Kulturausschuss Amel-Eibertingen-Valender : 280,00 €
- 2) Werbeausschuss Amel VoG : 280,00 €
- 3) Verkehrsverein Born : 280,00 €
- 4) Verkehrsverein Heppenbach : 280,00 €
- 5) Verkehrsverein Ommerscheid : 280,00 €

Abänderung des Beschlusses zur Gewährung von Prämien für die Einrichtung und die Kontrolle von individuellen Kläranlagen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L3331-1ff. des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Beschlusses vom 07. April 2014 über die Abänderung und Ergänzung des Beschlusses vom 08. August 2011 über die Festlegung der Höhe des Gemeindezuschusses für das Einrichten einer Kläranlage;

Aufgrund des Beschlusses vom 08. März 2018 über die Einrichtung einer öffentlichen Verwaltung der autonomen Abwassersanierung auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL auf Grundlage des Beschlusses vom 07. April 2014 eine Prämie für das Einrichten und für die Kontrolle einer anerkannten individuellen Kläranlage gewährt;

In der Erwägung, dass die Auszahlung der Prämie für das Einrichten einer anerkannten individuellen Kläranlage an die nachfolgenden Bedingungen gebunden ist :

- a) Die Kläranlage muss betriebsbereit sein und von der AIDE kontrolliert worden sein;
- b) Eine Kopie der Zusage der Wallonischen Region bzgl. der Gewährung einer Prämie für die Anlage oder eine Kopie der positiven Entscheidung der Wallonischen Region in Bezug auf die Freistellung der Abwasserreinigungsgebühr (TKAR) muss vorliegen;
- c) Eine Rechnung über das Einrichten der Kläranlage muss vorliegen;
- d) Der Heizöltank - wenn vorhanden - muss gesichert sein und dies unabhängig von seinem Volumen.

In der Erwägung, dass die Auszahlung der Prämie für die Kontrolle einer anerkannten individuellen Kläranlage an die nachfolgenden Bedingungen gebunden ist :

- a) Eine Kopie der Zusage der Wallonischen Region bzgl. der Gewährung einer Prämie für die Anlage oder eine Kopie der positiven Entscheidung der Wallonischen Region in Bezug auf die Freistellung der Abwasserreinigungsgebühr (TKAR) muss vorliegen;
- b) Eine Rechnung über das Einrichten der Kläranlage muss vorliegen.

In Anbetracht dessen, dass die AIDE infolge des Beschlusses vom 08. März 2018 keine Kontrollen der Kläranlagen mehr vornimmt und dass die Antragsteller somit nicht mehr die entsprechende Kontrollbescheinigung der AIDE vorlegen können;

In Anbetracht dessen, dass die Kontrollen der individuellen Kläranlagen nunmehr durch den Umweltdienst der Gemeinde AMEL erfolgen sollen;

In Anbetracht dessen, dass seit dem 01. Januar 2018 eine Freistellung von der Abwasserreinigungsgebühr (TKAR) nicht mehr möglich ist;

Nach Anhörung der dies bezüglich Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die Bedingungen für die Auszahlung der Prämie für das Einrichten einer anerkannten individuellen Kläranlage wie folgt abzuändern :
 - a) Die Kläranlage muss betriebsbereit sein und von der Gemeinde AMEL kontrolliert worden sein;
 - b) Eine Rechnung über das Einrichten der Kläranlage muss vorliegen;
 - c) Der Heizöltank - wenn vorhanden - muss gesichert sein und dies unabhängig von seinem Volumen.
- 2) Die Prämie für die Kontrolle einer anerkannten individuellen Kläranlage durch die AIDE wird mit sofortiger Wirkung ersatzlos gestrichen.

Gewährung eines Zuschusses zu Gunsten der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL“ für den am 15. und 16. September 2018 in MONTENAU stattfindenden regionalen Kunstmarkt

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Antrags der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL“ vom 14. August 2018 auf Gewährung

eines Zuschusses für den am 15. und 16. September 2018 in MONTENAU stattfindenden regionalen Kunstmarkt;

In der Erwägung, dass diese Mittel zur Deckung eines Teils des Defizits der Veranstaltung dienen sollen;

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Mittel in Artikel 763/332-02 des ordentlichen Dienstes des Haushaltsplans 2018 vorgesehen worden sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport, und des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Dem Antrag der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL“ vom 14. August 2018 auf Gewährung eines Funktionszuschusses in Höhe von 1.000,00 € für das Jahr 2018 wird stattgegeben.
- 2) Die Zahlung des genehmigten Betrages erfolgt auf das Konto der VoG.
- 3) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Herrn Regionaleinnehmer übermittelt.

URBANISMUS

Antrag der Gemeinde AMEL auf Verstädterung von ± 20 Baulosen und das Anlegen einer Stichstraße in BORN : Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung im Hinblick auf die Schaffung einer neuen Straße und Genehmigung

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (GrE), insbesondere Artikel D.IV.41;

Auf Grund des Dekretes über das kommunale Verkehrsnetz vom 06. Februar 2014, insbesondere Titel 3, Kapitel I - Schaffung, Änderung und Abschaffung von kommunalen Verkehrswegen durch öffentliche Behörden oder Privatpersonen;

Nach Durchsicht des Antrages der Gemeinde AMEL, mit Sitz in 4770 AMEL - Wittenhof 9, auf Verstädterung von ± 20 Baulosen und das Anlegen einer Stichstraße in 4770 BORN auf den Parzellen Gem. 15, Flur D, Nr. 82 C und Nr. 82 D;

Nach Durchsicht der Planunterlagen des Projektors GEOPRO 3.14 aus ST.VITH;

In der Erwägung, dass diese Verstädterung zwecks Anbindung der Baulose an das kommunale Verkehrsnetz die Schaffung einer neuen Wegeinfrastruktur erfordert;

In der Erwägung, dass für den Antrag eine öffentliche Untersuchung vom 04. Juli 2018 bis zum 04. September 2018 und eine Projektankündigung vom 04. Juli 2018 bis zum 19. August 2018 (Aussetzung der Fristen vom 16. Juli bis 15. August) durchgeführt worden ist;

In der Erwägung, dass am 03. September 2018 im Rahmen der öffentlichen Untersuchung ein Einspruch mit 41 Unterschriften per Einschreiben eingereicht wurde;

In der Erwägung, dass in Anwendung von Artikel 25 des Dekretes über das kommunale Verkehrsnetz vom 06. Februar 2014 innerhalb von zehn Tagen ab Abschluss der Untersuchung eine Konsultationsversammlung durch das Gemeindegremium organisiert werden muss, wenn die Anzahl Personen, die individuell Beschwerden oder Bemerkungen eingereicht haben, fünfundzwanzig oder mehr beträgt;

In Anbetracht dessen, dass demzufolge der eingereichte Ein-

spruch als EIN Einspruch zu werten ist und keine Konzertierungsversammlung organisiert werden muss;

In der Erwägung, dass Mitglied MÜLLER bedauert, dass es aufgrund eines juristischen Fehlers von Seiten der Beschwerdeführer zu keiner Konzertierungsversammlung in der Angelegenheit kommt und dass man die Anlieger im Vorfeld nicht zu dem Verstädterungsverfahren befragt hat, so dass sie sich nicht in das Projekt eingebunden fühlen;

In der Erwägung, dass Mitglied MÜLLER darüber hinaus bedauert, dass aus dem Beschlusssentwurf nicht hervor geht, ob die Einsprüche Teil der Akte sind und als solche an die übergeordnete Behörde weitergeleitet werden;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende versichert, dass dies selbstverständlich in Anwendung des vorgeschriebenen Prozedurverfahrens der Fall sein wird;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende darüber hinaus Wert auf die Feststellung legt, dass das Verstädterungsprojekt durch ein kompetentes Studienbüro erarbeitet worden sei und bereits mehrmals mit der Urbanismusbehörde in Eupen besprochen wurde, die über die Entscheidungsbefugnis in der Angelegenheit verfüge;

In der Erwägung, dass der Vorsitzende mitteilt, dass im Anschluss an die erteilte Genehmigung eine Informationsversammlung mit den Anliegern stattfinden solle;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit 11 JA-Stimmen gegen 3 NEIN-Stimmen
(Mitglieder ORTMANN, MÜLLER und HENNES) :

Artikel 1 : Die Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung sowie der diesbezüglich eingereichte Einspruch werden zur Kenntnis genommen;

Artikel 2 : Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Projekt im Hinblick auf die Schaffung einer neuen kommunalen Straße, welche in Zukunft ins öffentliche Eigentum eingegliedert werden soll;

Artikel 3 : Der gegenwärtige Beschluss wird dem Gemeindegremium zur Durchführung einer Veröffentlichung und zur weiteren Veranlassung zugestellt;

Artikel 4 : Der gegenwärtige Beschluss wird dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Operative Generaldirektion für Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie - Außendirektion EUPEN zur Kenntnisnahme übermittelt.

VERORDNUNGEN

Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr : Änderung des Ballungsgebietes MEDELL sowie Einrichtung einer Tempo-50 Zone auf einem Teilstück des Gemeindegeweges „Hochkreuz“ in MEDELL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der Straßenverkehrsordnung und der Vorschriften über die Benutzung der öffentlichen Straße sowie des Kgl. Erlasses über die Fahrbahnhebungen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Straßenverkehrszeichen;

In der Erwägung, dass anlässlich der am 23. Juli 2018 stattgefundenen Ortsbesichtigungen mit der Dienststelle für Straßenverkehrsregelung festgestellt worden ist, dass die untenstehenden Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erforderlich sind;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen auf das Gemeinde- und Regionalstraßennetz Anwendung finden;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der

Dezentralisierung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die am 09.02.1988, 01.07 2004, 28.10.2010 und 13.06.2016 verabschiedete bzw. angepasste Gemeindeverordnung über die allgemeine Begrenzung des Ballungsgebietes MEDELL wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt :

- 1) Deller Weg, von „Hochkreuz“ (RN676) kommend vor Haus Nr. 19
- 2) Deller Weg, von Meyerode kommend 15 m vor Haus Nr. 175
- 3) Depertzberg, von Wallerode kommend 80 m vor Haus Nr. 19
- 4) Im Koelchen, von RN676 kommend 10 m nach Haus Nr. 33
- 5) Kastanienweg, von St.Vith kommend vor Haus Nr.19
- 6) Römerstraße, von Meyerode kommend (Abkürzung Medell-Valender) 5 m vor Haus Nr.89
- 7) Straße von St.Vith (RN676) kommend 30 m vor der Kreuzung mit der „Römerstraße“
- 8) Winkelsweg, von RN676 kommend 15 m vor Haus Nr. 13
- 9) Zur Heide, von Meyerode kommend 60 m vor der Kreuzung mit der Straße „An der Boels“

Die Maßnahme wird mittels Aufstellung der Verkehrszeichen F1A und F3A durchgeführt.

Artikel 2 : Eine Tempo-50 Zone wird auf folgendem Abschnitt des Gemeindeweges „Hochkreuz“ eingerichtet :

Vom RAVEL Radwanderweg kommend ab Haus Nr. 75 (BONGARTZ-HILGER) bis zur Kreuzung mit N676.

Die Maßnahme wird mittels Aufstellung der Verkehrszeichen C43 (50 Km/St) durchgeführt.

Artikel 3 : Die gegenwärtige Verordnung wird in dreifacher Ausfertigung zwecks Genehmigung dem Wallonischen Minister für Transporte unterbreitet.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet :

- Frage des Mitglieds JODOCY an den 1. Schöffen über die Erddeponien der Gemeinde AMEL
- Frage des Mitglieds MÜLLER an die 4. Schöffin über die Verstädterung „Öbels“
- Frage des Mitglieds ORTMANNNS an den Bürgermeister über die Aktenprüferinnen der Brandschutzgutachten
- Frage des Mitglieds MÜLLER an den Bürgermeister über die Verkehrssicherheit entlang er RN658
- Frage des Mitglieds JODOCY an den Bürgermeister über Wasserengpässe während der Trockenperiode

Die Mitglieder MÜLLER und HENNES verlassen die Sitzung und nehmen fortan nicht mehr an dieser teil.